

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 24.04.1890

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. April 1890.) 29. Stück.

Inhalt:

- N^o. 53. Verordnung vom 9. April 1890, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant vom 22. April 1880.
- N^o. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1890, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

N^o. 53.

Verordnung, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant vom 22. April 1880.
Oldenburg, den 9. April 1890.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, was folgt:

Die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 22. April 1880, betreffend die Baupolizeiordnung für die

Gemeinde Bant, wird in folgenden Punkten ergänzt beziehungsweise abgeändert:

§. 1.

Der §. 8 erhält folgende Zusätze:

1. Die Oberflächen der unmittelbaren Umgebung der Baustellen, der Brunnen und Cysternen dürfen in einem Umkreise von 3 Metern in einer Tiefe von 0,50 Meter nicht aus Erdarten bestehen, welche mit organischen, der Fäulniß unterworfenen Stoffen zerlegt sind; die Verwendung von Müllgrubenhalt sowie von Unrath jeglicher Art zur Aufhöhung der gedachten Flächen ist verboten.

2. Untersagt ist ferner das Verscharren oder Vergraben von Aborts- und Müllgrubenhalt in einem Umkreise der Wohnhäuser von 30 Metern.

3. Unreine Erdarten (Müllgrubenhalt, sowie Unrath jeglicher Art) dürfen zur Aufhöhung von Straßen und Wegen und deren Zubehörungen nicht verwandt werden. Die Verwendung unreiner Erdarten zur Ausfüllung alter Gräben und Niederungen ist in einem weiteren Umkreise der Wohnhäuser als 3 Meter statthast, wenn dieselben mit reinen Erdarten von 0,30 Meter Höhe bedeckt werden.

§. 2.

Der §. 15 erhält folgende Zusätze:

1. Alle zu menschlichen Wohnungen bestimmten Gebäude-theile müssen wenigstens 8 Kubikmeter Luftraum pro Person enthalten.

Für Kinder unter 6 Jahren genügt ein Drittel, und für Kinder von 6 bis 14 Jahren genügen zwei Drittel jener Maße.

2. Nicht zur Familie gehörige Personen (Miethsleute, Dienstboten u.) dürfen, soweit nicht das Verhältniß von Eheleuten oder von Eltern und Kindern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche

nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

3. Kein Schlafrum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen. Die Sitzbretter sämtlicher Aborte müssen mit gutschließendem Deckel versehen sein.

4. Bei Neubauten sind sämtliche Wände unter dem Fußboden des untersten Geschosses mit einer Isolirschicht zu versehen, und es muß von den Bauplätzen mindestens $\frac{1}{4}$ der Fläche derselben unbebaut gelassen werden.

5. Neubauten dürfen erst 14 Tage nach Fertigstellung bezogen werden.

6. Lokalitäten, welche den in Vorstehendem näher bezeichneten Anforderungen in Bezug auf Lage und Beschaffenheit nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes nach Erforderniß ganz oder theilweise geräumt werden.

§. 3.

Der Absatz 4 des §. 23 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für Gebäude, welche zur Versammlung vieler Menschen bestimmt sind, kann vorgeschrieben werden, daß die Treppen und deren Zugänge nicht nur feuersicher, sondern auch in solcher Breite und solcher Anzahl hergestellt werden, daß die Entleerung der gefüllten Räume unter allen Umständen rasch vor sich gehen kann.

Die Thüren solcher Räume müssen nach Außen aufschlagen.

§. 4.

Der §. 23 erhält folgenden Zusatz:

Bei sämtlichen Lokalen, in welchen ein Gast- oder Schankwirthschaftsgewerbe ausgeübt wird, müssen besondere für das Publikum bestimmte Bedürfnisanstalten (Closets und Pissoirs) vorhanden und so angelegt sein, daß bei Benutzung derselben das Anstandsgefühl nicht verletzt wird. Die Ab-

leitung der Flüssigkeiten aus den Pissoirs hat durch Röhren zu geschehen, welche in eine Abortgrube münden. Die Pissoirs sind regelmäßig zu desinficiren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April 1890.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Oldenburg, den 7. April 1890.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, wird dahin abgeändert, daß in der Anlage I. unter B. V. 1. an die Stelle der Worte „das 33. Lebensjahr“ die Worte „das 36. Lebensjahr“ treten.

Oldenburg, den 7. April 1890.

Staatsministerium.

Janßen.

Meyer.